

TEIL B: TEXT

1. IMMISSIONSSCHUTZ - PASSIVER SCHALLSCHUTZ

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem Plangebiet ist der Lärmpegelbereich (siehe Planzeichnung) nach DIN 4109 "Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (November 1989) bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.

2. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

2.1 Innerhalb „der Fläche für Wohngebäude“ ist je Grundstück pro angefangener 150 m² versiegelter Grundfläche (Gebäude, Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt) ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 16 cm in 1 m Höhe) bis zu einer maximalen Entfernung von 2m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der K 2 - auf den jeweiligen Grundstücken zu pflanzen.

(Diese Maßnahme gilt als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in den Naturhaushalt in Zuordnung zu den jeweiligen Grundstücken.)